

Urkundenrolle.Nr. Z 336/2002

**V e r h a n d e l t**

zu Frankfurt am Main am 26. August 2002

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

**Roger Zättsch**

im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main

mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main,

Hochstraße 29

erschien heute:

Herr Kaufmann Günter Rothenberger, geb. 17.06.1939, geschäftsansässig: Gutleutstraße 175, 60327 Frankfurt am Main, handelnd nicht im eigenem Namen, sondern

- a) als alleinvertretungsberechtigter Vorstand für die Firma A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwolff AG von 1890 in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nr. B 28852,
- b) als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer für die Firma GfM Gesellschaft für Minderheitsbeteiligungen mbH in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main, unter der Nr. B 27938.

Der Erschienene ist dem Notar von Person bekannt.

Der Notar erläuterte das Mitwirkungsverbot nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Der Erschienene verneinte die Frage des Notars, ob ein Mitwirkungsverbot des Notars im Sinne dieser Vorschrift vorliege.

Der Erschienene erklärte:

Die von mir vertretenen Gesellschaften sind die alleinigen Gesellschafter der GVS Grundstücksverwaltung Sossenheim GmbH in Frankfurt am Main (HRB Nr. 28.834). Unter Verzicht auf alle Formen und Fristen der Einberufung und Vorbereitung halte ich hiermit eine Gesellschafterversammlung ab.

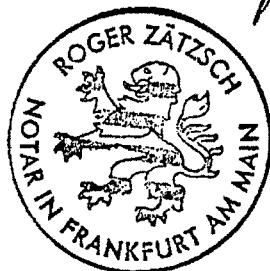
Ich beschließe:

1. Dem Gewinnabführungsvertrag vom 3. Juli 2002 zwischen der Gesellschaft und der A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwolff AG von 1890 in Frankfurt am Main wird zugestimmt.

2. Die Kosten dieser Urkunde und Ihres Vollzuges im Handelsregister trägt die Gesellschaft A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwolff AG von 1890.

Eine beglaubigte Abschrift des Gewinnabführungsvertrages ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Das Protokoll der vorstehenden Verhandlung nebst Anlage wurde dem Erschienen von dem Notar vorgelesen, von ihm genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:



*[Handwritten signature]*  
*[Handwritten signature]*

**Beglaubigte Fotokopie**  
**Gewinnabführungsvertrag**

zwischen

A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung  
vorm. Seilwolff AG von 1890  
Gutleutstraße 175, 60327 Frankfurt am Main

und

1.

GVS Grundstücksverwaltung Sossenheim GmbH  
Gutleutstraße 175, 60327 Frankfurt am Main  
- Die Gesellschaft ist aufgrund der Beteiligungs- und Organverhältnisse in die  
A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung  
vorm. Seilwolff AG von 1890  
Gutleutstraße 175, 60327 Frankfurt am Main, eingegliedert -

*100% cca*

2.

~~GfM Gesellschaft für Minderheitsbeteiligungen mbH  
Gutleutstraße 175, 60327 Frankfurt am Main~~

**§ 1 Gewinnabführung**

1. Die GVS Grundstücksverwaltung Sossenheim GmbH verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn an die A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwolff AG von 1890 abzuführen.

Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss. Verlustabzug aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrages ist nicht zulässig.

2. Die GVS Grundstücksverwaltung Sossenheim GmbH kann mit Zustimmung der A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vom Seilwolff AG von 1890 Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB) sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen (nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen der A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwolff AG von 1890 aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

## § 2 Verlustübernahme

A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwolff AG von 1890 ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 des Aktiengesetzes verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, so weit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB) und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen (nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

## § 3 Sicherung des ausstehenden Gesellschafters

Als Ausgleichszahlung erhält GfM Gesellschaft für Minderheitsbeteiligungen mbH eine jährliche Summe von 5.000,00 €.

## § 4 Wirksamwerden und Vertragsdauer

1. Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwolff AG von 1890 und der Gesellschafterversammlung der GVS Grundstücksverwaltung Sossenheim GmbH. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister und gilt rückwirkend für die Zeit ab dem 01. Januar 2002.
2. Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2006 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden.  
Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr.
3. Wenn der Vertrag endet, hat die A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwolff AG von 1890 den Gläubigern der GVS Grundstückverwaltung Sossenheim GmbH entsprechend § 303 Aktiengesetz Sicherheit zu leisten.

Frankfurt am Main, den 03. Juli 2002

.....  
A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung  
vorm. Seilwolff AG von 1890

.....  
GVS Grundstücksverwaltung  
Sossenheim GmbH

.....  
GfM Gesellschaft für Minderheitsbeteiligungen mbH

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender Fotokopie mit der mir vorliegenden  
Urschrift beglaubige ich.

Frankfurt am Main, den 26. August 2002



  
Roger Zättsch  
Notar